

## Disciplinarregulativ für die Communalgarden.

### I.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur Zurechnung eines Dienstvergehens nach den Bestimmungen dieses Disciplinarregulativs wird erfordert:

1) daß der Angeschuldigte mittelst Handschlags in die Communalgarde aufgenommen und daraus noch nicht wieder entlassen, und

2) daß die fragliche Handlung von dem Angeschuldigten in seiner Eigenschaft als Communalgardist, d. h. während der Dienstleistung selbst, oder in darauf unmittelbar sich beziehenden Verhältnissen begangen worden ist.

§ 2. Für die Dauer einer gegen Communalgardisten anhängigen Criminaluntersuchung sind dieselben, dafern das ihnen beigemessene Verbrechen oder Vergehen mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe bedroht, oder sonst von der Art ist, daß ihnen dadurch die öffentliche Achtung entzogen oder das Vertrauen zu gewissenhafter Dienstleistung aufgehoben wird, von dem Commandanten vom Dienste zu suspendiren. Ob bei Einleitung einer andern Criminal- oder einer Disciplinaruntersuchung das Gleiche zu geschehen habe, ist von der Entschließung des Commandanten im einzelnen Falle abhängig.

§ 3. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat die Ausschließung aus der Communalgarde zur nothwendigen Folge. Ueber Vorkommnisse dieser Art hat die Ortsobrigkeit dem Commandanten schleunigste Mittheilung zu machen, und letzterer die Ausschließung mittelst Tagsbefehls zur Kenntniß der Communalgarde zu bringen.

### II.

#### Von den Vergehen.

§ 4. Der Disciplinarbestrafung unterliegen, abgesehen von der durch dieselbe Handlung etwa verwirkten Criminalstrafe, alle Dienstwidrigkeiten in That und Wort, welche der Dienstpflicht und der Würde des Instituts zuwiderlaufen. Hierher gehören insbesondere

- 1) Unterlassung des Dienstes durch einfache Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen,
- 2) vorschriftwidrige Ausführung des Dienstes durch Verletzung oder Ueberschreitung des erhaltenen Befehls,
- 3) ausdrückliche Verweigerung der Befolgung eines dienstmäßig ergangenen Befehls,
- 4) Erscheinen in vorschriftwidriger Bekleidung und Bewaffung im Dienste,
- 5) vorschriftwidrige Haltung und Behandlung anvertrauter oder eigener Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände,
- 6) Verantwortung gegen Vorgesetzte unter den Waffen,
- 7) Ruhestörung unterm Gewehr,
- 8) Führung von geladenen Gewehren, scharfen Patronen, Pulver und Blei ohne Befehl,
- 9) Trunkenheit im Dienste,